

Satzung des „Fördervereins der Friends of Music Oberaussem e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friends of Music Oberaussem.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 50129 Bergheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der „Friends of Music Oberaussem e.V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erhebung von Beiträgen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der „Friends of Music Oberaussem e.V.“
 - Unterstützung in der Anschaffung von technischer Ausstattung der „Friends of Music Oberaussem e.V.“
 - Unterstützung der Chormusikpflege
 - Förderung chormusikalischer Freizeitgestaltung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme wird schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern (natürliche oder juristische Personen) entgegenzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Postalisch oder per E-Mail) einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Jugendliche unter 14 Jahren können nur durch einen gesetzlichen Vertreter abstimmen. Außer dieser Einschränkung kann die Ausübung der Stimmabgabe keinem anderen Mitglied übertragen werden.
6. Alle Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 75% der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Etwaige Satzungsänderungen, welche auf Vorgaben des zuständigen Finanzamtes oder Amtsgerichtes erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, ohne dass hierfür eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen wird.
9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. dem (der) 1. Vorsitzenden
 - b. dem (der) 2. Vorsitzenden
 - c. dem (der) Schatzmeister(in)
 - d. dem (der) Schriftführer(in)
 - e. sowie bis zu zwei Beisitzer(in)
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der verbleibende Vorstand die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen (kommissarischen) Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse und Abstimmungen auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.
7. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Fördervereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Friends of Music Oberaussem e.V.“ der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Sollte der Verein „Friends of Music Oberaussem e.V.“ zu diesem Zeitpunkt seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an einen zu einem späteren Zeitpunkt benennbare Institution.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.10.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergheim, den 16.10.2022